

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

7.36.02 Nr. 1

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge in
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Ordnung</i>	FBR 28.06.2006		
<i>1. Änderungsfassung</i>	FBR 15.04.2009	Präsident: 29.07.2009	05.11.2009 WS 09/10

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre vom 28.06.2006

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StAnz Nr. 40 / 04.10.2004) hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Die Master-Studiengänge in Betriebswirtschaftslehre bzw. in Volkswirtschaftslehre sind forschungsorientiert, führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfassen vier Semester.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Masterstudium der Betriebswirtschaftslehre bzw. nach erfolgreich abgeschlossenem Masterstudium der Volkswirtschaftslehre den Grad eines Master of Arts (M.A.).

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AIB)

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang werden folgende Bachelor-Studiengänge anerkannt:
 - Bachelor of Arts in Betriebswirtschaftslehre bzw. Bachelor of Arts in Volkswirtschaftslehre des FB Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen
 - Bachelor-Abschlüsse von Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen oder Fachhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Hierfür ist die Beurteilung der Zeugnisse und des Profils des Bachelorstudiengangs maßgebend. Die Beurteilung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann evtl. zusätzlich vorhandene Berufserfahrung bei der Beurteilung mit berücksichtigen.
- (3) Im Fall von § 3 (2) dieser Speziellen Ordnung muss das bisherige Studium folgendes fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme des Studiums im gewählten Studiengang ist: Der Studierende hat den Nachweis darüber zu erbringen, dass er über die notwendigen betriebs- und

volkswirtschaftlichen Kenntnisse verfügt. Das fachliche Profil umfasst in diesem Zusammenhang den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der für die Aufnahme des Master-Studiengangs

notwendigen betriebs- und volkswirtschaftlichen Pflichtmodule, wie sie im Rahmen des Bachelor-Studiengangs an der Justus-Liebig-Universität Gießen angeboten werden oder vergleichbare Leistungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in den Fällen des § 3 (2) dieser Speziellen Ordnung bestimmen, dass zusätzlich zum Masterstudium ausgewählte, als Pflichtmodule gekennzeichnete Module im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre in einer bestimmten Zeit absolviert werden müssen.

§ 4 (zu § 5 Abs. 1 AIB)

(1) Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

(2) Die Module können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Ein Anspruch der Studierenden auf die englischsprachige Durchführung eines deutschsprachig angekündigten Moduls besteht nicht.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIB)

(1) Der Master-Studiengang in Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre umfasst 16 Module einschließlich des Thesis-Moduls (Master-Abschlussmodul).

(2) Ein Modul umfasst 6 Leistungspunkte (CP).

(3) Das Thesis-Modul (Master-Abschlussmodul) beinhaltet eine mündliche Prüfung (Verteidigung) und umfasst 30 Leistungspunkte (CP).

§ 6 (zu § 10 Abs. 1 AIB)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Für jede modulabschließende bzw. modulbegleitende Prüfung wird im jeweils folgenden Semester eine Wiederholungsprüfung angeboten, die von Studierenden auch als erstmalige Prüfung abgelegt werden kann.

(3) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „E/Sufficient/Ausreichend“, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

(4) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

(5) Wird ein Modul in englischer Sprache durchgeführt, so haben auch die Modulprüfungen in englischer Sprache zu erfolgen. Sofern die Bewertung gesichert ist, können auch die Prüfungen innerhalb deutschsprachiger Module durch einzelne Studierende auf Antrag beim Modulverantwortlichen auf englisch durchgeführt werden.

§ 7 (zu § 10 Abs. 3 AIB)

Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Fallstudienpräsentationen, schriftliche Hausarbeiten oder Seminarvorträge. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

§ 8
(zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIB)

(1) In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigelegt.

(2) Eine Spezialisierung im Master-Studiengang auf angebotene Studienschwerpunkte muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Master-Studiengang angemeldet werden. Im weiteren Verlauf ist ein Wechsel der Spezialisierung auf einen anderen Studienschwerpunkt einmal möglich. Ein Rücktritt von der Möglichkeit zur Spezialisierung im Master-Studiengang ist unabhängig davon bis zum Abschluss des Studiengangs möglich.

(3) Die Spezialisierungsmöglichkeiten für den Master of Arts in Business Administration umfassen die folgenden drei Schwerpunkte:

1. „Geld – Banken – Versicherungen“ (GBV)
2. „Accounting – Controlling – Taxation“ (ACT)
3. „Management von Ressourcen, Prozessen und Strukturen“

Für den Master of Arts in Economics besteht ferner eine Spezialisierungsmöglichkeit für den Schwerpunkt „Internationale Wirtschaft“.

§ 9
(zu § 13 AIB)

Die Studiengänge können im Wintersemester oder im Sommersemester begonnen werden.

§ 10
(zu § 20 Abs.1 AIB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul (Master-Abschlussmodul) sind vorzulegen:

1. der Nachweis über 10 bestandene Module im Rahmen des Master-Studiengangs
2. der Nachweis über einen ersten Prüfungsversuch in 3 weiteren Modulen des Studienganges; diese Prüfungsversuche müssen nicht bestanden sein
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch besteht und der Prüfling die Prüfung im gleichen oder verwandten Studiengang noch nicht erfolgreich bestanden bzw. noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

§ 11
(zu § 23 Abs.1 AIB)

Die Anmeldefristen für die Modulprüfungen sowie der Prüfungszeitraum werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und bekannt gemacht. Ein Rücktritt ist bis zum Beginn des Prüfungstermins bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 12
(zu § 25 Abs. 2 AIB)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten.

§ 13
(zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIB)

Die Dauer einer Klausur beträgt im Regelfall 90 Minuten, mindestens aber 60 Minuten.

§ 14
(zu § 25 Abs.6 AIB)

Bei Abgabe der Thesis hat der Prüfling eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass er die Thesis – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil –

selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sie noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat.

§ 15

Ist in einem Masterstudiengang der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre von dem Studierenden eine Spezialisierungsrichtung im Sinne eines Studienschwerpunkts gewählt, so ist als Betreuer der Thesisarbeit ein Lehrender aus einer der Professuren des Studienschwerpunktes zu wählen.

§ 16

(zu § 26 Abs. 1)

Im Rahmen des Thesismoduls erfolgt eine mündliche Prüfung zum Gegenstand der Thesis (Verteidigung), die von dem Hochschullehrer geleitet werden soll, der die Thesis betreut hat, sowie einem Beisitzer, der nicht der Gruppe der Professoren angehören muss. Die Zeitdauer der Verteidigung beträgt mindestens 30 Minuten und beinhaltet dabei einen 15-minütigen Vortrag des Prüflings zum Gegenstand seiner Thesis. Die Verteidigung kann sich auch auf betriebs- oder volkswirtschaftliche Fragen erstrecken, die über das Themengebiet der Thesis hinausgehen. Eine Zulassung zur Verteidigung erfolgt nur, wenn das Thesismodul mindestens mit „E/Sufficient“ bestanden ist.

§ 17

(zu § 26 Abs. 4 AII B)

Die Thesis und/oder die Verteidigung können auch in englischer Sprache erstellt bzw. durchgeführt werden.

§ 18

(zu § 26 Abs. 5 AII B)

(1) Die Ausgabe der Themenstellung der Thesis erfolgt von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungsdauer beträgt 150 Tage und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag und nach Befürwortung durch den Themensteller die Bearbeitungszeit um bis zu 60 Tage verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes gestellt werden.

(2) Für Studierende, die sich während der überwiegenden Dauer des Thesismoduls im Teilzeitstudium befinden, verdoppeln sich die in Abs. 1 und § 19 dieser Speziellen Ordnung genannten Fristen.

§ 19

(zu § 26 Abs. 6 AII B)

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 30 Tage nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 20

(zu § 28 Abs. 1 AII B)

Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden durch den Modulverantwortlichen vorgenommen. Wird eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „E/Sufficient“ gem. § 29 AII B bewertet, ist ein Zweitkorrektor, der nicht der Gruppe der Professoren angehören muss, heranzuziehen.

§ 21
(zu § 29 Abs. 2 AIB)

Der Studiengang ist bestanden, wenn alle 16 im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module innerhalb von sechs Semestern bestanden sind. Für anerkannte Teilzeitstudierende verlängert sich diese Frist angemessen, maximal jedoch auf 12 Semester.

§ 22
(zu § 30 Abs. 2 AIB)

(1) Sofern mindestens ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist oder sofern mehr als drei Wahlpflicht- bzw. Wahlmodule außerhalb des Thesismoduls endgültig nicht bestanden sind, ist auch der Masterstudiengang in Betriebs- bzw. Volkswirtschaftslehre endgültig nicht bestanden.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens des Thesismoduls ist auch der Masterstudiengang in Betriebs- bzw. Volkswirtschaftslehre endgültig nicht bestanden.

§ 23
(zu § 31 Abs. 1 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert und nach der 1. Nachkommastelle abgeschnitten wird.

§ 24
(zu § 33 Satz 2 AIB)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag binnen 6 Monate nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 25
(zu § 34 Abs 4 AIB)

(1) Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen muss entweder im nächsten Wiederholungstermin, sofern dieser vor dem nächsten regulären Prüfungstermin liegt, spätestens aber zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Wird die Wiederholung nicht fristgerecht durchgeführt, ist das Modul endgültig nicht bestanden.

(2) Für anerkannte Teilzeitstudierende trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

§ 26
(zu § 34 Abs 2 AIB)

(1) Die nicht bestandenen Prüfungen in zwei Modulen können ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Ein nicht beständenes Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul darf dreimal durch ein anderes Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ersetzt werden.

§ 27
(zu § 35 Abs 1 AIB)

In das Prüfungszeugnis sind die Noten der Module, das Thema der Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Weiterhin ist nach erfolgreich abgeschlossenem Masterstudium der Betriebswirtschaftslehre das Fach mit der Bezeichnung "Business Administration" (M.A. in Business

Administration) anzugeben, nach erfolgreich abgeschlossenem Masterstudiengang der Volkswirtschaftslehre mit der Bezeichnung „Economics“ (M.A. in Economics). Wurde während des Masterstudiengangs erfolgreich eine Vertiefung innerhalb der Betriebs- bzw. Volkswirtschaftslehre

(Studienschwerpunkt) vorgenommen, wird die Fachbezeichnung entsprechend ergänzt (M.A. in Business Administration mit dem Schwerpunkt „Bezeichnung des Studienschwerpunkts“ bzw. M.A. in Economics mit dem Schwerpunkt „Bezeichnung des Studienschwerpunkts“). Das Prüfungszeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

**§ 28
(zu § 36 AII B)**

Die Urkunde enthält neben dem akademischen Grad auch die Fachbezeichnung sowie die Bezeichnung einer ggf. erfolgreich vorgenommenen Vertiefung (Studienschwerpunkt).

**§ 29
(zu § 39 Abs 1 AII B)**

(1) Studierende, die das Diplom-Studium der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre an der Justus-Liebig-Universität Gießen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder in den Masterstudiengang wechseln.

(2) Ein solcher Wechsel muss bis zum 31.10.2009 erklärt werden. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erfolgen. Im Studienjahr 2009/10 besteht dabei kein Anspruch auf Veranstaltungen aus dem zweiten Studienjahr im Masterstudiengang.

(3) Voraussetzung für den Wechsel in den Masterstudiengang ist das bestandene Vordiplom sowie die bestandenen Pflichtfächer „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ gem. § 17 (4) DPO

(4) Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium (Diplom) werden letztmals im Studienjahr 2010/11 angeboten. Danach werden die Studierenden des Diplomstudiengangs auf äquivalente Lehrveranstaltungen in den gestuften Studiengängen verwiesen. Sämtliche Prüfungen müssen bis zum Ende des Studienjahres 2011/12 abgeschlossen sein.

§ 30 (zu § 39 Abs 1 AII B)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge vom 28.06.2000 (StAnz Nr. 1 / 07.01.2002) und die Studienordnung für die für die Studiengänge mit Abschluss Diplom-Kauffrau/Kaufmann, Diplom-Ökonom/in, Diplom-Volkswirt/in vom 18. August 1998 außer Kraft. Ihre Regelungen gelten für die Studierenden fort, die nicht von der Wahlmöglichkeit in § 29 Abs. 1 Gebrauch gemacht haben.

Gießen, den 28.06.2006

Prof. Dr. Wolfgang Scherf
Dekan des FB 02 - Wirtschaftswissenschaften

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge der in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre		7.36.02 Nr. 1	S. 7
---	--	----------------------	------